



Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilungen

28. Jahrgang, Nr. 57

Seite 1

15. November 2007

Inhalt

Zugangs- und Zulassungsordnung
für den konsekutiven
Masterstudiengang Facility Management
der Technischen Fachhochschule Berlin
und Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Seite 2

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle
Luxemburger Straße 10, 13353 Berlin
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

Zugangs- und Zulassungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang Facility Management
der Technischen Fachhochschule Berlin
und
der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Für die TFH Berlin:

Gemäß § 71 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juli 2006 (GVBl. S. 713), hat die Gemeinsame Kommission der Facility Management Studiengänge der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH Berlin) und der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW Berlin) für den Masterstudiengang Facility Management am 12. Juni 2006 die nachfolgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Facility Management beschlossen.

Für die FHTW Berlin:

Auf Grund von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft zu Abweichung von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juli 2006 (GVBl. S. 713), und § 3 der Studienordnung für den Masterstudiengang Facility Management hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften II der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW Berlin) am 18. April 2007 die nachfolgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Facility Management beschlossen*:

* Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 20.06.2007

Inhalt:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Facility Management

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Frist und Form der Bewerbung

§ 5 Aufgaben und Zusammensetzung der Auswahlkommission

§ 6 Auswahlverfahren

§ 7 Auswahlkriterien und Durchführung des Auswahlverfahrens

§ 8 Zulassungsbescheid

§ 9 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung legen die Kriterien für die Vergabe von Studienplätzen an Studienbewerber im Masterstudiengang Facility Management fest, die ab dem 1. Oktober 2007 an der TFH und FHTW im 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

§ 2 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Facility Management

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Facility Management wird ergänzt durch die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Facility Management vom 11.05.2005 und die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Facility Management vom 11.05.2005.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Masterstudiengang Facility Management ist konsekutiv zum Bachelorstudiengang Facility Management.

(2) Zugang zum Masterstudiengang erhält,

- a) wer den erfolgreichen Abschluss eines ersten akademischen Grades mit mindestens 180 Leistungspunkten nachweist und
- b) den ersten akademischen Grad in einem Bachelorstudiengang Facility Management erworben hat oder wer ein Bachelor- oder Master degree oder ein Hochschuldiplom in einem vergleichbaren Studiengang nachweist.

Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Auswahlkommission. Dabei gilt Folgendes: Vergleichbar sind grundsätzlich nur Studiengänge der Fachrichtungen:

- Architektur
- Bauingenieurwesen
- Vermessungskunde
- Technisches Gebäudemanagement
- Ver- bzw. Entsorgungstechnik
- Energietechnik
- Immobilienwirtschaft oder –management sowie
- ein Studiengang mit einem Schwerpunkt im Facility Management und eine darauf aufbauende mindestens einjährige Berufstätigkeit mit Aspekten aus dem Facility Management mit Nachweis.

Zusätzlich wird empfohlen, im 1. Semester folgende fehlende Inhalte des FM-Bachelor-Studiums zu absolvieren, sofern diese Lehrinhalte nicht in dem bisherigen Studium nachgewiesen werden können:

- Ergänzungs- Modul 1: Technische Ausrüstung
mit den Units: Technische Gebäudeausrüstung und Bauplanung

- Ergänzungs- Modul 2: BWL
mit den Units: Wirtschaft und Recht
- Ergänzungs- Modul 3: Facility Management
mit den Units: Facility Management und CAFM

§ 4 Frist und Form der Bewerbung

- (1) Bewerbungen müssen bis zum 20. August des Jahres vollständig bei der zuständigen Stelle der FHTW Berlin eingegangen sein. Bewerber und Bewerberinnen, die die Bewerbungsfrist versäumen oder die Bewerbung nicht innerhalb der Frist formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen einreichen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Liegen weniger Bewerbungen bis zum 20. August eines Jahres vor, als Plätze vorhanden sind, können Bewerbungen bis zum 30. September eines Jahres erfolgen.
- (2) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Facility Management bedarf der Schriftform und ist in deutscher Sprache zu verfassen. Der Bewerbung sind beizufügen:

a) für den Studienzugang:

- ausgefülltes Bewerbungsformular bzw. ONLINE-Bewerbung an der FHTW Berlin
- Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises (Identitätsnachweis)
- Nachweis des Abschlusszeugnisses des Erststudiums eines Bachelor- oder Diplomstudienganges mit mindestens 180 Leistungspunkten im Facility Management oder Abschlusszeugnisses eines Hochschulstudium (Bachelor oder Diplom mit 180 Leistungspunkten) aus zum Facility Management verwandten Bereichen nach Maßgabe § 3 dieser Ordnung. Zeugnisse sind in Form beglaubigter Kopien und in deutscher Sprache beizufügen

b) für die Studienzulassung gemäß §§ 6 und 7 dieser Ordnung:

- Nachweis des Abschlussprädikates (Durchschnittsnote) des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
- Nachweis zusätzlicher Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden wie
 - a) ein einschlägiges Auslandspraktikum von mindestens 16 Wochen
 - b) ein einschlägiges Auslandsstudium von mindestens einem Semester
 - c) Auslandsaufenthalte von länger als 6 Monaten
 - d) eine einschlägige Berufsausbildung (Zeugnis)
 - e) einschlägige Berufserfahrungen (Arbeitgeberzeugnisse)

- (2) Der FHTW Berlin ist nicht verpflichtet, die in Abs. 2 genannten Sachverhalte von Amts wegen zu ermitteln.

§ 5 Aufgaben und Zusammensetzung der Auswahlkommission

- (1) Über die Zulassung von Bewerbern oder Bewerberinnen zum Masterstudiengang Facility Management befindet eine Auswahlkommission.
- (2) Die Auswahlkommission wird aus zwei dem Studiengang Facility Management zugeordneten Professoren oder Professorinnen gebildet, die von der Gemeinsamen Kommission des Studienganges Facility Management eingesetzt werden.

§ 6 Auswahlverfahren

Sofern für den Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt ist, richtet sich die Zulassung nach den folgenden Regelungen:

- (1) Die Vergabe von Studienplätzen im konsekutiven Masterstudiengang Facility Management erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien, die zu einer Messzahl zusammengefasst werden:
 - a) Grad der im ersten akademischen Hochschulabschluss ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor X_1 ,
 - b) Nachweis zusätzlicher berufspraktischer Erfahrungen/Qualifikationen als Faktor X_2 ,
- (2) Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Abs. 1 gemäß der Formel $X = 0,6 (X_1) + 0,4 (X_2)$ ergibt. Ergibt die so errechnete Messzahl für Bewerberinnen und Bewerber einen identischen Wert, ist das Verfahren bei Rangleichheit nach §17 der Berliner Hochschulzulassungsverordnung anzuwenden.
- (3) Der Anteil für das Auswahlverfahren gemäß Abs. 2 beträgt 80 v.H. Die übrigen 20 v.H. Studienplätze werden nach Wartezeit vergeben.
- (4) Im Rahmen der 20 v.H. nach Wartezeit zu vergebenden Studienplätze können bis zu 5 v.H. der Studienplätze für Härtefälle vergeben werden.

§ 7 Auswahlkriterien und Durchführung des Auswahlverfahrens

- (1) Die Bewerbungsunterlagen werden von der Auswahlkommission bewertet, die gem. § 5 (2) berufen wird.
- (2) Die Bewertung der Qualifikation (Durchschnittsnote) erfolgt nach folgendem Schema:

Kriterium	Teilfaktor X_1
Durchschnittsnote von 1,0	18
Durchschnittsnote von 1,1 bis 1,5	16
Durchschnittsnote von 1,6 bis 2,5	10
Durchschnittsnote von 2,6 bis 3,5	4
Durchschnittsnote ab 3,6	0

- (3) Die Bewertung der berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des konsekutiven Masterstudienganges Facility Management wird durch die Auswahlkommission nach folgendem Bewertungsschema geprüft:

Kriterium	Teilfaktor X_2
Auslandspraktikum von mindestens 16 Wochen	3
Auslandsaufenthalt von mindestens 6 Monaten	1
Auslandsaufenthalt von mindestens 12 Monaten	2
Abgeschlossenes einschlägiges Auslandsstudium	5
Einschlägiges Auslandssemester	3
Sonstiges Auslandssemester	1
Abschlussnote der einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung mit sehr gut	3
Abschlussnote der einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung mit gut	2
Abschlussnote der einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung mit befriedigend	1
Mindestens 36-monatige einschlägige berufliche Tätigkeit	5
Mindestens 24-monatige einschlägige berufliche Tätigkeit	4
Mindestens 12-monatige einschlägige berufliche Tätigkeit	3
Mindestens 6-monatige einschlägige berufliche Tätigkeit	2

Für die berufspraktischen Erfahrungen kann die Summe X_2 maximal den Wert 18 erreichen.

§ 8 Zulassungsbescheid

- (1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die FHTW Berlin einen Termin, bis zu dem der Bewerber oder die Bewerberin die Einschreibung vorzunehmen hat. Erfolgt die Einschreibung nicht bis zu diesem Termin, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Lehnt die FHTW Berlin eine Einschreibung des Bewerbers oder der Bewerberin ab, weil

die übrigen Voraussetzungen für die Immatrikulation nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.

(2) Bewerber oder Bewerberinnen, die nicht zum Studium für den Masterstudiengang Facility Management zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 9 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin und TFH Berlin in Kraft.